

Verherrlichung des Ehebruchs hinaus. Die Kosten der Unterzeichnung fallen der Staatskasse vor.

**Coblenz, 22. Februar.** Die „Cobl. Blg.“ schreibt: Nach vierter gelangter Rittteilung ist es gelungen in Rheinbrohl anlässlich der Beerdigung eines Kindes protestantischer Konfession zu einem Tamal gekommen, der schwere Folgen für die Bekehrten nach sich ziehen dürfte. Wenn die aus gewordenen Mithilfungen richtig sind, hat die Civilgemeinde Rheinbrohl auf Grund geistlicher Bestimmungen das Gleichgebliebne für die Beerdigung beansprucht und, als die Anforderung erfolglos blieb, die zu erlangende Gendarmerie des Kreises zur Unterstützung herbeizumessen lassen; die fanatische Volksmenge soll aber den Gendarmen gegenüber eine Haltung eingenommen haben, welche es diesen unmöglich mache, ihre Aufgabe zu lösen, und sie zwang, sich zurückzuziehen. Um die Autorität der Behörden aufrecht zu erhalten, ist nunmehr heute früh 8 Uhr von Ehrenbreitstein aus ein Kommando von 100 Mann vom Füsilierbataillon des 68. Infanterieregiments unter Führung des Hauptmanns v. Bock nach Rheinbrohl per Bahn abgegangen. Das Militär besetzte den Ort, ließ die Kirchhütte sprengen und machte es so möglich, daß das Begräbnis, bei welchem ein evangelischer Geistlicher aus Brix amtierte, ungefähr stattfinden konnte. Die Bevölkerung war, sobald das Militär erschien, ruhig geworden und leistete keinen Widerstand mehr. Wie wir der „Rhein. Westl. Post“ entnehmen, hatte die Leiche des Kindes, dessen Vater evangelisch, dessen Mutter aber katholisch ist, wegen der großen Aufregung der ganzen katholischen Bevölkerung volle 7 Tage über der Erde gestanden. Am 20. d. wurde der Bürgermeister somit seinem Volksgenossen von einer großen, teilweise mit Knüppeln und Heugabeln bewaffneten, um die Kirche grappierten Menschenmenge höhnisch begrüßt, und es gelang ihm nicht, den Zugzug zu den Stufen zu erlangen, so daß er sich gezwungen sah, die Beerdigung noch immer 1 Tag aufzuschieben, um von dem Landrathe nachdrückliche Hilfe zu requirieren.

**München, 24. Februar.** Wie die „Allg. Blg.“ veriumt, hat Se. Majestät der König in einem Handschreiben an den Staatsminister Dr. v. Uth den gekauften Staatsminister vollste Anerkennung ausgestreckt.

**Karlsruhe, 23. Februar.** (Schw. Merc.) In der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer begründete, wie bereits kurz erwähnt, der Abg. Kern seine Motion auf Einführung des direkten Wahlsystems bei den Landtagswahlen und stellte den Antrag: es möge die Kammer in einer Adresse den Großherzog um eine Gesetzesvorlage bitten, wodurch das direkte Wahlsystem bei den Landtagswahlen eingeführt werde.

Abg. Kern wünscht diesen Antrag durch die Erfahrungen bei den jüngsten Reichstags- und Landtagswahlen. Für die ersten besteht das direkte Wahlrecht, die Bevölkerung habe sich deshalb sehr leicht bei den Wahlen beteiligt, während das Gegenteil bei den Landtagswahlen der Fall gewesen sei. Es sei dies ein Beweis, daß das indirekte Wahlrecht keine Sympathie mehr im Volke habe. Die Vorrechte der Städte und die Wahlkreisentheilung sollen nicht angetastet werden. Rechter wünscht einen zusätzlichen Antrag auf eine landeskundliche Verfassung, bei der auch das direkte Wahlrecht in Betracht gezogen wird, wenn die einzelnen Wahlkreise nur ihre eigenen Interessen vertreten hätten. Bei Einsichtnahme der konstitutionellen Staatsform sei jedoch das allgemeine Interesse nachzugeben. Beim Antrag einer allgemeinen Erweiterung des Volkes bei der Einziehung des Wahlrechts erklärte er. Das fortwährende Wahlrechtsystem scheide aber nun auch das direkte Wahlrecht. Dieses bringe für den Staat auch keine Vorteile, zumal in Städten, wie bei uns, in denen das Staatswesen eingeschlagen sei. Damit gehende Schritte würden durch die konzerneidenden Mitglieder des Oberhauses schon gebremst. In Sachsen und Württemberg bestände das direkte Wahlrecht bereits. Nur bei diesen System könne der Wähler vollständig zum Ausdruck kommen. Es möge sich auf Autoritäten, wie u. Rosset und v. Bismarck beziehen und weiter bemerkt, daß, da die Verteilung der sozialen Kräfte immer näher trete, nicht länger gezögert werden dürfe.

Abg. Kiefer beantragt den Druck der Motion.

**Abg. Baumhart:** Es sei in der Öffentlichkeit aufgeführt worden, in dieser Frage Sitzung zu nehmen. Diese steht jetzt schon, weil er bei der Bereitung des Hauses bei der Beratung dieses Gegenstandes wahrscheinlich nicht mehr Mitglied der Kammer sein werde. Es sei ein Anhänger des direkten Wahlrechts, er halte aber den Antrag für doch unzureichend und nur genügend, der Regierung Gelegenheiten zu bereiten. Es sollte daher noch z. 9 der Gesetzgebungsordnung vorliegen und zur Tagesordnung übergegangen werden.

Abg. Schneider protestiert gegen den Ausdruck „Bereitung“.

Das Haus beschließt mit ziemlicher Mehrheit den Druck der Motion und wird sich dann über deren gesetzliche Behandlung schlüssig machen.

**Darmstadt, 23. Februar.** Einige Abgeordnete der clericalen Richtung haben bei der Zweiten Kammer den Antrag auf Einführung directer Wahlen zum Landtag und sonstige Änderungen

an dem dermaligen Wahlgesetz eingereicht. Die Regierung hat dem gegenüber ihre Stellung folgendermaßen bezeichnet:

Die Eröffnung, um welche es sich handelt, ist vor noch nicht ganz zehn Jahren geschaffen worden, es sind dabei alle Fragen, welche der Antrag berührt, gründlich erwogen und diskutiert worden. Das Gesetz vom 8. November 1872 enthält in den wesentlichen Punkten die Freiheit, bis zu welcher die gegenwärtige großherzogliche Regierung in der Ausübung des Wahlrechts gehen zu dürfen glaubt. Es handelt sich hier der Beschlagnahme der Wahlrechte nach bestimmungen, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sondergesetz in der Volljährigkeit der Abgeordneten findet. Aus dem Zug der direkten Reichstagswahl wird keiner der deutschen Staaten sich dementsprechendes befreien, welche als Verhandlung erfasst sind, deren Ausübung daher nur im dringendsten Falle zugelassen werden kann. Was die einzelnen bestreiten Änderungen betrifft, so sieht bei 1) dem Antrag auf Einschränkung direkter Wahlen an Stelle der indirekten frechein zu sein, daß in der Reichsverfassung ein Prinzip der direkten Wahl ein Sonder